

Von: ernst.sperl@aon.at
Gesendet: Sonntag, 8. Dezember 2024 10:33
An: 'Praes.Post@ooe.gv.at'
Betreff: Präs-2009-43737/173-HF, Beschwerde
Anlagen: FinanzamtszahlungBeleg.pdf

An das Verwaltungsgericht

Beschwerde

gegen den Bescheid Geschäftszeichen Präs-2009-43737/173-HF vom 27.11.2024, ausgestellt vom Amt der Oö. Landesregierung, Präsidium.

Begründung

Rechtsirrtum der ausstellenden Behörde.

Zu „Die Veröffentlichung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Landesregierung würde die in der Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung normierte Nichtöffentlichkeit der Sitzung unterlaufen und die Vertraulichkeit der Beratung iSd § 17 Abs. 2 Z 6 Oö. USchG verletzen.“

§ 17 Abs. 2 Ziffer 6 Oö. USchG schützt die Vertraulichkeit von Beratungen, **sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist.**

Sitzungen der Oö. Landesregierung sind nicht vertraulich. Sie sind nur nicht öffentlich. Analog zu § 53 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung ist das zu unterscheiden. Vertraulichkeit der Sitzungen der Oö. Landesregierung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu „Die Niederschrift über die Sitzung der Oö. Landesregierung sowie der Amtsvortrag enthalten daher keine Informationen, die nicht bereits öffentlich zugänglich sind oder ...“

Die Niederschrift enthält das Stimmverhalten der Mitglieder der Landesregierung, das nicht öffentlich bekannt ist. Besteht der Wunsch nach Geheimhaltung „bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung“ (analog § 17 Abs. 3 Oö. Umweltschutzgesetz).

In einer Demokratie besteht öffentliches Interesse am Stimmverhalten von Mitgliedern einer Landesregierung.

Es liegt daher ein Rechtsirrtum der Behörde vor.

Dass die begehrten Informationen als Umweltinformationen iSd. § 13 Z 3 Oö. USchG anzusehen sind, wurde im Bescheid bestätigt.

Begehrt

wird die Übermittlung der Niederschrift der Sitzung der Oö. Landesregierung, in der die Oö. Jagdverordnung 2024 beschlossen wurde, soweit sie die Anlage 11 (Schonzeiten) betrifft und die Entscheidungsgrundlagen (Stellungnahmen, Amtsvortrag) dazu, soweit sie nicht im Internet abrufbar sind.

Freundliche Grüße

Ernst Sperl

Fachbeirat, Schwerpunkt Umweltinformation im

| **natur**sch**utz**bund**** | Oberösterreich

Achleiten 139

A-4752 Riedau

+43 (0) 699 1047 3167

<https://sperl.riedau.info/sperl.html#Ernst>

Beilage: Zahlungsbeleg